

RS Vwgh 1989/6/26 88/12/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/01 Hochschulorganisation

Norm

UOG 1975 §109;

VStG §5 Abs2;

Rechtssatz

Wurde der Bf bereits einmal rechtskräftig wegen unbefugter Führung des Titels UNIVERSITÄTSDOZENT bestraft und hätte er auch im Hinblick auf die Rechtslage zumindest Zweifel an seiner Rechtsauffassung haben müssen, schließt die Unterlassung von diese Zweifel beseitigenden Erkundigungen die Entschuldbarkeit der irrgen Gesetzesauslegung aus (Hinweis E 10.1.1969, 1031/68).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120172.X06

Im RIS seit

26.06.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at